

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes VHS Arnsberg/Sundern für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie § 14 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VHS Arnsberg/Sundern mit Beschluss vom 13.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.876.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>1.853.000 €</u>
Jahresergebnis	23.800 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.876.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.831.500 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	50.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Die im Jahr 2017 zur Deckung des Finanzbedarfs von den Zweckverbandsmitgliedern zu erbringende Verbandsumlage wird auf insgesamt 250.000 € festgesetzt; davon entfallen 180.900 € auf die Stadt Arnsberg und 69.100 € auf die Stadt Sundern.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2017 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind Bestandteil des Haushaltsplans und bei dessen Ausführung umzusetzen.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen wird für Baumaßnahmen und Grunderwerb auf 20.000 € und für sonstige Beschaffungen auf 10.000 € festgesetzt. Investitionen, die diese Wertgrenzen übersteigen, werden in den Teilfinanzplänen B als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

§ 9

Flexible Haushaltsführung/Budgetierung

1. Bildung von Budgets gem. § 21 GemHVO

- a. Alle Erträge und Aufwendungen sowie die dazugehörigen Ein- und Auszahlungen innerhalb des Haushaltsplanes bilden ein Budget und sind somit gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben im Budget.
- b. Alle innerhalb eines Finanzplanes abgebildeten investiven Ein- und Auszahlungen bilden ein Budget. Damit sind sie auch gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen im Budget.

2. Alle Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Über die Übertragung von Aufwandsermächtigung in der Ergebnisrechnung und Auszahlungsermächtigungen für Investitionen in der Finanzrechnung entscheidet die Versammlung.

§ 10

1. Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn
 - a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag von mehr als 6 % der Gesamtausgaben des Haushalts entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 GO NRW),
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von insgesamt mehr als 6 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushalts geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 2 i.V.m. Abs. 3 GO NRW),
 - c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Einzelfall mit einem Zuschussbedarf von mehr als 50.000 € geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. Abs. 3 GO NRW).

2. Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 83 Abs. 2 GO NRW), wenn sie
 - a) auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen und im Einzelfall

bei einem Haushaltsansatz bis zu	50.000 €	nicht mehr als 20.000 €
und bei einem Haushaltsansatz über	50.000 €	nicht mehr als 20 % des Ansatzes, höchstens jedoch 40.000 € betragen,

 - b) im übrigen im Einzelfall

bei einem Haushaltsansatz bis zu	50.000 €	nicht mehr als 10.000 €
und bei einem Haushaltsansatz über	50.000 €	nicht mehr als 10 % des Ansatzes, höchstens jedoch 20.000 € betragen.

Aufgestellt:
Arnsberg, den 20.03.2017

Hans-Josef Vogel
Verbandsvorsteher